



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Annabell Krämer (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur

Nachfrage zu Drucksache 20/1402 Gendern an Schulen in Pinneberg

1. Gab es in den vergangenen Jahren Verstöße gegen den Erlass „Verwendung geschlechtergerechter Sprache im Unterricht und in der Kommunikation von Schulen“? Wenn ja, wann und in welchem Kreis? Wenn nein, wer überprüft die Einhaltung dieses Erlasses?

Antwort:

Siehe Antwort der Landesregierung insbesondere zu Frage 6) in der Drucksache 20/1402. Der Landesregierung ist nicht bekannt, dass der Erlass an Schulen in Schleswig-Holstein nicht umgesetzt wird. Im Übrigen gilt der Grundsatz der Selbstverwaltung der Schulen gem. § 3 Schulgesetz (SchulG).

2. Ist es zulässig, dass Lehrkräfte fehlende Gendersprache im alltäglichen mündlichen Unterricht korrigieren? Bitte erläutern.

Antwort:

Gem. § 4 Abs. 2 SchulG ist es unter anderem Aufgabe der Schule, die sozialen Fähigkeiten des jungen Menschen unter Wahrung des Gleichberechtigungsgebots zu

entwickeln. Die Verwendung geschlechtergerechter Sprache im Sinne des Rates für deutsche Rechtschreibung ist dabei ein Thema in den Schulen. Es heißt daher im Erlass vom 9. September 2023 u.a.: „Die Thematisierung von und die Förderung eines Bewusstseins für Formen unterschiedlicher Sprachverwendung je nach Kontext sind wesentlicher Bestandteil eines sprachsensiblen Unterrichts. Das Thema der geschlechtergerechten Sprache ist hierzu insbesondere geeignet, weil Schülerinnen und Schüler in diesem Zusammenhang an einem aktuellen Beispiel erleben und nachvollziehen können, dass Sprache ein lebendes Konstrukt ist und sich kontinuierlich in Reaktion auf gesellschaftliche Entwicklungen verändert. Bei der Beurteilung von Unterrichtsbeiträgen nehmen Lehrkräfte auf diese Entwicklung Rücksicht.“

3. Wie viele Beschwerden von Erziehungsberechtigten bezüglich nicht erlasskonformen Handelns gab es in den letzten drei Jahren? Bitte auflisten.

Antwort:

Beschwerden im Sinne der Frage 3 werden von der Landesregierung statistisch nicht erfasst.